



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 11.12.2018 mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.



(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden Altstoffsammelzentren des Bezirkes Linz-Land:

- Ansfelden, Traunuferstraße 94
- Asten, Ipf-Landesstraße 2
- Enns, Industriehafenstraße 2a
- Hörsching, Am Feldrain 6,
- Kronstorf, Haidergutstraße 4,
- Leonding, Paschinger Straße 60
- Kremstal, Industriestraße 6, 4501 Neuhofen/Krems
- Traun, Bäckerfeldstraße 2

Überdies erfolgt gegen Kostenersatz eine Abholung nach vorheriger Anmeldung.

- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten zu den Altstoffsammelzentren laut § 2 Abs. 2 zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen.
Zusätzlich können Baum- und Strauchschnitt zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.



Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- | | |
|---|----------|
| ▪ Kunststofftonne 90 Liter (schwarz, fahrbar) | EN 840-1 |
| ▪ Kunststofftonne 120 Liter (schwarz, fahrbar) | EN 840-1 |
| ▪ Stahlblechcontainer 1100 Liter (verzinkt, fahrbar) | EN 840-3 |
| ▪ Kunststoffcontainer 1100 Liter (schwarz, fahrbar) | EN 840-3 |
| ▪ Kunststoffcontainer 1100 Liter (grün, fahrbar) | EN 840-3 |
| ▪ Kunststoffmüllsäcke 90 Liter (grau, Aufschrift Marktgemeinde Pucking) | EN 13592 |

- (2) Für die Lagerung der **Biotonnen- und Grünabfälle** sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden.

- | | |
|---|----------|
| ▪ Kunststofftonne 60 Liter (grün, fahrbar) | EN 840-1 |
| ▪ Kunststofftonne 120 Liter (grün, fahrbar) | EN 840-1 |
| ▪ Kunststofftonne 240 Liter (grün, fahrbar) | EN 840-1 |
| ▪ Biomüllsäcke 110 Liter aus Papier | |

- (3) Die Abfalltonnen für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (Abs. 1) werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft

Die Abfalltonnen für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle (Abs. 2) werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellt, sie bleiben aber im Eigentum der Gemeinde.

Bei vereinzelt höherem Anfall von Hausabfällen bzw. haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sind zusätzlich Kunststoffmüllsäcke mit einem Volumen von 60 Litern mit der Aufschrift „Marktgemeinde Pucking“ zu verwenden.

Bei vereinzelt höherem Anfall von Grünabfällen sind zusätzlich Biomüllsäcke aus Papier mit einem Volumen von 110 Litern zu verwenden.

Die Kunststoffmüllsäcke und die Biomüllsäcke können bei der Gemeinde gegen Entrichtung der in der Abfallgebührenordnung festgesetzten Gebühr bezogen werden.

- (4) Die Abfallbehälter sind
1. im Zeitraum der Entleerung aus Einhausungen heruszunehmen und so aufzustellen, dass sie für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen frei zugänglich sind und durch den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird sowie
 2. außerhalb des Zeitraums der Entleerung für die zur Benützung berechtigten Personen leicht zugänglich aufzustellen.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen oder Haushalte, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:



<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

a) Für einen Haushalt:

Abfallbehälter mit mindestens 90 lt. Volumen für die Hausabfälle
bei Eigenkompostierung 60 lt. Bioabfallvolumen
ohne Eigenkompostierung 120 lt. Bioabfallvolumen

b) Für Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:

Abfallbehälter mit mindestens 90 lt. Volumen für die Hausabfälle
120 lt. Bioabfallvolumen
für weitere 10 Sitzplätze: nach Bedarf (auch Großbehälter 1100 lt.)

c) Für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze:

Abfallbehälter mit mindestens 90 lt. Volumen für die Hausabfälle
120 lt. Bioabfallvolumen
für weitere 10 Sitzplätze: nach Bedarf (auch Großbehälter 1100 lt.)

d) Für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte bis 5 Mitarbeiter:

Abfallbehälter mit mindestens 90 lt., oder nach Bedarf (auch Großbehälter 1100 lt.) für
weitere Mitarbeiter nach Bedarf
Biotonnen je nach Bedarf

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wahlweise 3- bzw. 6-wöchentlich. Die 3-wöchentlich zu entleerenden Behälter sind durch einen grünen Klebestreifen, die 6-wöchentlich zu entleerenden Behälter durch einen orangen Klebestreifen zu kennzeichnen. Diese Klebestreifen werden durch das Bauhofpersonal angebracht.
- (2) **Sperrige Abfälle** können bei den Altstoffsammelzentren laut § 2 Abs. 2 zu den jeweiligen Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus erfolgt eine Abholung der sperrigen Abfälle gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober wöchentlich, in der Zeit von 1. November bis 31. März zweiwöchentlich.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Biotonnen- und Grünabfälle werden in den Gemeindenachrichten veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Fa. SAD Kompost GmbH, Zeitlham 20, 4055 Pucking, die eine



Kompostieranlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Dr. Robert Aflenzer eh.



ANHANG 1 ZUR ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 11.12.2018

Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Grundstücke:

- Sämtliche Grundstücke in den Ortschaften
 - Dörfel (ausgenommen Dörfel 5 und 7),
 - Köttsdorf,
 - Sipbach (ausgenommen Sipbach 16, 19, 22, 24, 25 und 27),
 - St. Leonhard (ausgenommen St. Leonhard 22 und 24), und
 - Zeitlham.

- Die landwirtschaftlich genutzten bzw. im Grünland gelegenen Grundstücke:
 - Haidfeldstraße 1 und 1a
 - Hasenuferstraße 14
 - Hofgasse 2
 - Obere Landstraße 6
 - Obere Landstraße 21 und 25
 - Oberschnadter Straße 20
 - Panoramastraße 30, 32 und 34
 - Parasolstraße 5
 - Pflugstraße 8
 - Sammersdorferstraße 7, 12 und 13
 - Sägestraße 1 und 2
 - Semmelweisstraße 3 (nur die Landwirtschaft)
 - Semmelweisstraße 21
 - Silberweg 1
 - Sperlingweg 3, 4, 5, 6 und 7
 - Untere Landstraße 8




ANHANG 2 ZUR ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 11.12.2018

Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Betriebe:

- Compact Delta Druck & Werbung GmbH, Hobelweg 7
- Walter Kaiser Transport GmbH, Hobelweg 9
- Bau-Set Holzmüller + Handle GmbH, Pelikanstraße 4
- Kurt Bruckner, Pelikanstraße 13
- Autohaus Lamm GmbH, Porschestraße 1
- Gasthof Mayr GmbH, Puckinger Straße 2
- Unimarkt HandelsgmbH & Co KG, Puckinger Straße 3
- Casa Sasso GmbH, Untere Landstraße 20
- Asamer Kies- und Betonwerke GmbH, Untere Landstraße 23
- Neuhauser Verkehrstechnik GmbH, Untere Landstraße 40
- Ekuma Maschinen- und Elektrobau GmbH, Hobelweg 1
- MAS Maschinen- und Anlagenbau Schulz, Hobelweg 1

	Unterzeichner	Marktgemeinde Pucking
	Datum/Zeit-UTC	2018-12-18T12:02:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1386785646
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	